

IndiMO Garantiebedingungen für Verbraucher

Fassung vom 27.09.2026

Gültig ab 27.09.2026

1. Garantiegeber und zentrale Garantieabwicklung, Geltungsbereich

Garantiegeber dieser freiwilligen Fahrzeuggarantie ist ausschließlich die:

Indimo Automotive GmbH

Bruchwiesenstraße 30

66849 Landstuhl

Telefon: +49 (0) 36848 489760

E-Mail: garantie@indimo.eu

Ansprüche aus dieser freiwilligen Fahrzeuggarantie bestehen ausschließlich gegenüber der Indimo Automotive GmbH.

Die Indimo Automotive GmbH übernimmt die zentrale Bearbeitung und Abwicklung sämtlicher Garantieansprüche für Fahrzeuge, die über die Indimo Automotive GmbH, die FAW Automotive GmbH oder die SERES Automotive GmbH im Rahmen des offiziellen Vertriebsnetzes vertrieben wurden.

Diese freiwillige Fahrzeuggarantie ist eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen. Sie wird dem Verbraucher unentgeltlich gewährt. Sie ist keine Reparaturkostenversicherung.

Diese Garantiebedingungen für Verbraucher gelten für den Fall, dass der Käufer (Garantienehmer) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, und bei einem der vorstehend genannten Unternehmen (insgesamt als „Verkäufer“ bezeichnet) ein Fahrzeug gekauft hat und die nachstehenden Bedingungen des Geltungsbereichs erfüllt sind. Der Käufer (Garantienehmer) wird nachfolgend als „Verbraucher“ bezeichnet, die Garantiegeberin als „IndiMO“.

2. Verhältnis zu den gesetzlichen Mängelrechten

Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, insbesondere die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer, werden durch diese freiwillige Fahrzeuggarantie nicht eingeschränkt.

Die gesetzlichen Mängelrechte können unentgeltlich gegenüber dem jeweiligen Verkäufer geltend gemacht werden.

Die gesetzliche Sachmängelhaftung des Verkäufers und diese freiwillige Fahrzeuggarantie der IndiMO (Garantiegeber) bestehen unabhängig voneinander.

Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Rechtsverhältnis zwischen Verbraucher und Verkäufer.

3. Begünstigte Fahrzeuge

Diese Garantie gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die durch die Indimo Automotive GmbH, die FAW Automotive GmbH, die SERES Automotive GmbH oder in deren Auftrag in den Europäischen

Wirtschaftsraum eingeführt wurden, erstmals über das offizielle Vertriebsnetz der genannten Unternehmen in Verkehr gebracht wurden und anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer dem Garantie- und Vertriebsbestand von IndiMO zugeordnet werden können.

Die Garantie gilt marken- und modellübergreifend einheitlich für alle begünstigten Fahrzeuge nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen.

Die Garantie ist fahrzeugbezogen. Bei einem Eigentümerwechsel bleibt die noch bestehende Garantie für die verbleibende Garantielaufzeit erhalten, sofern das Fahrzeug eindeutig identifiziert werden kann und die Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen erfüllt sind.

4. Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit der Erstzulassung des Fahrzeugs und gilt für die Dauer von drei Jahren ohne Kilometerbegrenzung.

Maßgeblich für den Beginn der Garantielaufzeit ist das Datum der Erstzulassung. Eine spätere Fahrzeugübergabe, ein späterer Verkauf, eine Tageszulassung, eine Vorführwagenutzung, eine Lagerzulassung oder ein Eigentümerwechsel setzen die Garantie nicht erneut in Gang.

Eine Reparatur, eine Instandsetzung oder der Austausch eines Bauteils verlängert die ursprüngliche Garantiedauer nicht und setzt die Garantie nicht erneut in Gang.

Für im Rahmen der Garantie ersetzte oder instandgesetzte Bauteile gilt die Garantie bis zum Ende der ursprünglichen Garantielaufzeit.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Garantie gilt für Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und deren regelmäßiger Nutzungs- und Standortschwerpunkt während der Garantiedauer in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Ein vorübergehender Aufenthalt des Fahrzeugs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums lässt den Garantieanspruch unberührt, sofern der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Garantiereparaturen sollen grundsätzlich in Deutschland durch einen von IndiMO benannten oder freigegebenen Reparaturbetrieb durchgeführt werden. Eine Garantiereparatur außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen Freigabe durch IndiMO in Textform (E-Mail ausreichend). Ohne vorherige Freigabe dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen oder einen wesentlichen Folgeschaden am Fahrzeug abzuwenden und der Garantiegeber hierüber unverzüglich informiert wurde.

Zusätzliche Kosten, insbesondere für besondere Transportwege oder Expresslieferungen, werden nur übernommen, wenn IndiMO diese zuvor ausdrücklich in Textform (E-Mail ausreichend) freigegeben hat. Ist eine vorherige Freigabe wegen einer unaufschiebbaren Maßnahme objektiv nicht möglich, werden nur die zusätzlichen Kosten übernommen, die erforderlich sind, um eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen oder einen wesentlichen Folgeschaden am Fahrzeug abzuwenden.

6. Umfang der Garantie und Garantiefall

Die Garantie ist als freiwillige Fahrzeuggarantie für das werkseitig ausgelieferte Fahrzeug als gesamte Ware ausgestaltet. Sie umfasst Funktionsausfälle der werkseitig eingebauten mechanischen, elektrischen, elektronischen und digitalen Fahrzeugkomponenten, soweit diese Garantiebedingungen keinen ausdrücklichen Ausschluss vorsehen.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn eine werkseitig eingebaute Fahrzeugkomponente während der Garantielaufzeit bei üblicher Verwendung ihre für das Fahrzeug vorgesehene Funktion oder Leistung infolge eines nach diesen Garantiebedingungen gedeckten Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehlers nicht mehr erfüllt.

Hiervon sind insbesondere Material-, Herstellungs- und Verarbeitungsfehler umfasst.

Erfasst sind insbesondere folgende Baugruppen und deren werkseitig eingebaute Komponenten:

- a) Verbrennungsmotor und zugehörige Nebenaggregate
- b) Schalt-, Automatik-, Verteiler- und Untersetzungsgetriebe
- c) Achsantriebe und Allradsysteme
- d) Kardanwellen, Antriebswellen und Antriebsgelenke
- e) Lenkung und Lenkunterstützung
- f) hydraulische und elektronische Komponenten der Bremsanlage
- g) Kraftstoff- und Einspritzanlage
- h) Abgas- und Abgasnachbehandlungssysteme
- i) elektrische Anlage, Generator, Anlasser und werkseitige Verkabelung
- j) werkseitig eingebaute Steuergeräte
- k) werkseitig eingebaute Komfortelektrik und Infotainmentsysteme
- l) Klimaanlage, Heizung, Lüftung und Kühlsystem
- m) werkseitig eingebaute Sicherheits- und Fahrerassistenzsysteme
- n) elektrische Antriebsmotoren
- o) Generatoren und Range-Extender-Komponenten
- p) Leistungselektronik, Onboard-Ladegerät und Gleichspannungswandler
- q) Hochvoltkomponenten nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8

Diese Aufzählung dient der technischen Orientierung und ist nicht abschließend.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen, Glühkerzen und vergleichbare Bauteile sind von der Garantie umfasst, wenn sie aufgrund eines Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehlers vor Ablauf ihrer gewöhnlich zu erwartenden Lebensdauer ausfallen.

Normaler alters-, laufleistungs-, nutzungs- oder betriebsbedingter Verschleiß bleibt nach Ziffer 11 ausgeschlossen. Betriebs- und Hilfsstoffe sind nur umfasst, wenn ihr Ersatz technisch zwingender Bestandteil einer nach diesen Garantiebedingungen gedeckten Garantiereparatur ist.

7. Art und Umfang der Garantieleistung

Liegt ein Garantiefall vor, übernimmt IndiMO die für die Beseitigung des gedeckten Garantieschadens erforderlichen Kosten. Die Garantieleistung umfasst insbesondere die Kosten der technischen Diagnose, soweit diese zur Feststellung des Garantiefalls erforderlich ist und sich ein gedeckter Garantieschaden bestätigt. Darüber hinaus umfasst die Garantieleistung die

erforderlichen Ersatzteile sowie die erforderlichen Arbeitsleistungen. Die Garantieleistung erfolgt für den Verbraucher unentgeltlich.

IndiMO ist berechtigt, unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und der Wirtschaftlichkeit der Garantieleistung zu entscheiden, ob das betroffene Bauteil instandgesetzt, durch ein neues Bauteil ersetzt, durch ein technisch gleichwertiges instandgesetztes Bauteil ersetzt oder eine technisch gleichwertige Austauschereinheit eingebaut wird.

Die Garantieleistung wird innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erbracht.

Die verwendeten Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherstellen.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrags anstelle der Reparatur besteht nicht.

8. Hochvoltbatterie und Hochvoltssystem

Technische Defekte der werkseitig eingebauten Hochvoltbatterie sowie der dazugehörigen werkseitigen Steuerungs-, Überwachungs-, Kühlungs-, Lade- und Verbindungskomponenten sind von der Garantie umfasst, soweit kein Ausschluss nach diesen Garantiebedingungen vorliegt.

Die Hochvoltbatterie muss während der Garantielaufzeit unter Berücksichtigung ihres Alters, der Laufleistung, des Nutzungsverhaltens sowie der kalendarischen und nutzungsbedingten Alterung eine dem Stand der Technik bei Fahrzeugherstellung entsprechende nutzbare Kapazität aufweisen. Eine dem Alter, der Laufleistung und der üblichen Nutzung entsprechende Kapazitätsminderung stellt keinen Garantiefall dar.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die nutzbare Kapazität der Hochvoltbatterie während der Garantielaufzeit bei üblicher Nutzung über die übliche kalendarische und nutzungsbedingte Alterung hinaus erheblich absinkt und dieser Kapazitätsverlust auf einem technischen Defekt, einem Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler beruht.

Die nutzbare Kapazität wird nach einem für das jeweilige Fahrzeugmodell technisch geeigneten und vom Fahrzeughersteller oder von IndiMO vorgegebenen Diagnose- oder Prüfverfahren festgestellt. Dabei sind die technischen Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugmodells sowie angemessene Mess- und Prüftoleranzen zu berücksichtigen.

Nicht als Garantiefall gelten insbesondere übliche kalendarische Alterung, übliche laufleistungs- oder nutzungsbedingte Degradation, ein üblicher Kapazitätsverlust sowie Reichweitenveränderungen aufgrund von Temperatur, Fahrweise, Beladung, Alterung, Nebenverbrauchern oder Ladeverhalten.

Ebenfalls nicht umfasst sind Schäden durch unsachgemäßes Laden, ungeeignete oder nicht ordnungsgemäß installierte Ladeeinrichtungen, Tiefentladung, unsachgemäße oder längerfristige Lagerung, Unfall, Überflutung, sonstige äußere Einwirkungen sowie nicht freigegebene Eingriffe, Reparaturen oder Veränderungen am Hochvoltssystem.

Eine feste Mindestkapazität in Prozent ist mit dieser Fahrzeuggarantie nicht verbunden, sofern nicht in gesonderten, verbindlichen Fahrzeugunterlagen ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt ist.

9. 12-Volt-Fahrzeugbatterie

Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler der werkseitig eingebauten 12-Volt-Fahrzeugbatterie sind während der Garantielaufzeit nach Ziffer 4 von der Garantie umfasst.

Nicht umfasst sind insbesondere üblicher Kapazitätsverlust, altersbedingte Leistungsminderung, Tiefentladung, Schäden aufgrund längerer Standzeiten, Schäden aufgrund fehlender Erhaltungsladung bei längeren Standzeiten (Hinweise in der Bedienungsanleitung), Schäden durch nicht fachgerecht angeschlossene Fremdverbraucher, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung sowie Schäden aufgrund eines unsachgemäßen Lade- oder Nutzungsverhaltens.

Wird das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum nicht genutzt, ist die 12-Volt-Fahrzeugbatterie entsprechend den Hinweisen in der Betriebsanleitung oder den technischen Vorgaben des Herstellers zu erhalten, insbesondere durch regelmäßiges Nachladen oder den Anschluss an ein geeignetes Batterieerhaltungsgerät, soweit dies nach Art und Nutzung des Fahrzeugs zumutbar ist.

10. Software, Steuergeräte und digitale Funktionen

Die Garantie umfasst technische Fehler der werkseitig installierten Fahrzeugsoftware sowie der werkseitig eingebauten Steuergeräte, soweit diese Fehler die bestimmungsgemäße Funktion des Fahrzeugs beeinträchtigen.

Die Garantieleistung kann insbesondere durch Aktualisierung, Neuinstallation, Rücksetzung, Reparatur oder Austausch eines Steuergeräts oder einer Softwarekomponente erbracht werden.

Nicht von dieser Garantie umfasst sind kostenpflichtige Zusatzdienste, nachträglich erworbene Apps oder Dienste sowie Navigations- und Kartenaktualisierungen, soweit diese nicht für die bestimmungsgemäße Funktion des Fahrzeugs erforderlich oder ausdrücklich zugesagt sind.

Ebenfalls nicht umfasst sind Einschränkungen, die ausschließlich auf fehlender Mobilfunk- oder Internetabdeckung, auf einer Störung eines externen Cloud- oder Onlinedienstes oder auf dem Wegfall eines externen Dienstes nach Ablauf einer hierfür vereinbarten Bereitstellungsdauer beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Funktionsbeeinträchtigung auf einem technischen Fehler der werkseitig installierten Fahrzeugsoftware, eines werkseitig eingebauten Steuergeräts oder einer sonstigen werkseitig eingebauten Fahrzeugkomponente beruht. Nicht von IndiMO (Garantiegeber) freigegebene Softwareänderungen bleiben ausgeschlossen, soweit sie den geltend gemachten Garantieschaden verursacht oder mitverursacht haben.

Die dem Verbraucher gesetzlich zustehenden Rechte bei Mängeln sowie Ansprüche im Zusammenhang mit gesetzlichen Aktualisierungspflichten für Waren mit digitalen Elementen bestehen unabhängig von dieser Garantie und werden durch sie nicht eingeschränkt.

11. Normaler Verschleiß und Verbrauchsmaterialien

Nicht von der Garantie umfasst sind Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ausschließlich auf der normalen alters-, laufleistungs-, nutzungs- oder betriebsbedingten

Abnutzung beruhen und nicht auf einem Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind.

Dies betrifft insbesondere Bremsbeläge und Bremsscheiben, Kupplungsreibbeläge, Reifen, Wischerblätter, Filtereinsätze, herkömmliche Leuchtmittel, Zünd- und Glühkerzen, Antriebs- und Keilriemen, Betriebs- und Hilfsstoffe, Kühl-, Brems- und Hydraulikflüssigkeiten sowie Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

Ein Bauteil ist nicht allein deshalb von der Garantie ausgeschlossen, weil es grundsätzlich einem Verschleiß unterliegt.

Ein vorzeitiger Funktionsausfall, der auf einem Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler oder auf einem sonstigen nach diesen Garantiebedingungen gedeckten Umstand beruht, bleibt von der Garantie umfasst.

12. Lack, Korrosion, Unterboden und Hohlräume

Werkseitige Lack-, Korrosions- oder Durchrostungsschäden sind von dieser Garantie umfasst, wenn sie auf einem Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler beruhen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge eines solchen Fehlers die werkseitige Lackierung, der Korrosionsschutz, die Abdichtung oder die Karosseriefunktion bei normaler Verwendung während der Garantielaufzeit ihre Schutz- oder Funktionswirkung verlieren.

Nicht von dieser Garantie umfasst sind Lack-, Oberflächen- oder Korrosionsschäden, die nicht auf einem Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler beruhen. Hierzu gehören insbesondere Oberflächenkratzer, Steinschläge, Lackabplatzungen infolge äußerer Einwirkung, normale alters- oder umweltbedingte Farbveränderungen, Verschmutzungen sowie Schäden durch Salz, chemische Einwirkungen, ungeeignete Reinigungs- oder Pflegemittel, unsachgemäße Pflege, Unfall, nicht fachgerecht beseitigte äußere Beschädigungen oder nachträgliche nicht fachgerechte Lackierungen, Karosseriearbeiten oder Reparaturen.

Ein Lack-, Rost-, Korrosions- oder Durchrostungsschaden führt nicht zum Verlust der Garantie für andere Fahrzeugbauteile.

Der Zustand des Unterboden- und Hohlraumschutzes ist im Rahmen der vorgeschriebenen Wartungen zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen.

Die Kontrolle und Nachbehandlung darf in einem autorisierten IndiMO-Betrieb oder in einer freien Fachwerkstatt erfolgen, wenn die technischen Vorgaben der IndiMO eingehalten und technisch geeignete Produkte verwendet werden.

Eine unterlassene Kontrolle oder Nachbehandlung schließt einen Garantieanspruch nur aus, soweit sie den geltend gemachten Garantieschaden verursacht oder mitverursacht hat.

13. Wartung und Inspektion

Das Fahrzeug ist entsprechend den für das Fahrzeug geltenden zeit- und leistungsfähigkeitsabhängigen Wartungsintervallen zu warten.

Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen fachgerecht und nach den jeweils geltenden technischen Vorgaben des Fahrzeugherstellers oder der IndiMO durchgeführt werden. Dabei sind technisch geeignete Ersatzteile und Betriebsstoffe zu verwenden.

Die Arbeiten dürfen sowohl in einem autorisierten IndiMO-Betrieb als auch in einer freien Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Der Verbraucher muss die ordnungsgemäße Wartung durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Als geeignete Nachweise gelten insbesondere Rechnungen, Wartungsprotokolle, Eintragungen im Serviceheft und nachvollziehbare digitale Servicenachweise.

Eine fehlende Eintragung in einem internen Wartungs- oder Servicedokumentationssystem (z. B. DIVA) führt nicht zum Verlust des Garantieanspruchs, wenn die ordnungsgemäße Wartung auf andere Weise nachgewiesen wird.

Eine versäumte, verspätete oder fehlerhafte Wartung schließt einen Garantieanspruch nur aus, soweit sie den geltend gemachten Garantieschaden verursacht oder mitverursacht hat.

14. Zubehör, Fremdteile und technische Veränderungen

Der Einbau von Zubehör, Fremdteilen oder technisch gleichwertigen Ersatzteilen führt nicht automatisch zum Verlust der Garantie.

Nicht von der Garantie umfasst sind Schäden, die verursacht oder mitverursacht wurden durch nicht fachgerecht montiertes Zubehör, technisch ungeeignete Ersatzteile, nicht freigegebene Leistungssteigerungen oder Leistungsänderungen, nicht fachgerecht ausgeführte oder von der IndiMO nicht freigegebene Eingriffe in Motor, Elektrik, Getriebe, Bremsanlage, Fahrwerk oder Hochvoltssystem, nicht freigegebene Softwareänderungen, Veränderungen an Abgas- oder Sicherheitssystemen sowie sonstige nicht fachgerechte Veränderungen der ursprünglichen Fahrzeugkonstruktion.

Für die Durchführung einer von IndiMO übernommenen Garantiereparatur ist IndiMO berechtigt, den Reparaturweg, die Reparaturmethode, zu verwendende Teile sowie den ausführenden Reparaturbetrieb festzulegen.

15. Anhängerkupplungen und Anbauteile

Der Anbau einer Anhängerkupplung, eines Aufbaus oder eines sonstigen Anbauteils beendet die Fahrzeuggarantie nicht.

Beim Anbau müssen das Anbauteil technisch für das konkrete Fahrzeug geeignet sein, die gesetzlichen Genehmigungs- und Eintragungsvorschriften sowie die technischen Vorgaben des Fahrzeugherstellers oder der IndiMO eingehalten, die vorgesehenen Befestigungs- und Anschlusspunkte verwendet und die Montage fachgerecht durchgeführt werden. Die zulässigen Anhänger-, Stütz- und Achslasten sind einzuhalten.

Nicht von der Garantie umfasst sind Schäden, die durch ein technisch ungeeignetes Anbauteil, eine ungeeignete Konstruktion, einen fehlerhaften Einbau, ungeeignete Befestigungs- oder Anschlusspunkte, einen ungeeigneten Elektrosatz oder durch eine Überschreitung der zulässigen Anhänger-, Stütz- oder Achslasten verursacht oder mitverursacht wurden.

16. Pick-ups, Geländefahrzeuge und besondere Nutzung

Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Pick-ups oder Geländefahrzeugs führt nicht zum Ausschluss der Garantie.

Nicht von der Garantie umfasst sind Schäden, die verursacht oder mitverursacht wurden durch Überladung, Überschreitung zulässiger Achs-, Anhänger- oder Stützlasten, einen Offroad-Einsatz außerhalb der vom Fahrzeughersteller oder der IndiMO vorgegebenen technischen Einsatzgrenzen, Wasserdurchfahrten außerhalb der vorgegebenen technischen Fahrzeuggrenzen, Renn-,

Wettbewerbs- oder Übungsfahrten mit Renncharakter, nicht fachgerecht montierte oder technisch ungeeignete Schneeräum- oder Streueinrichtungen, Salzstreuer oder sonstige Anbauten mit außergewöhnlicher mechanischer oder chemischer Belastung sowie nicht fachgerecht ausgeführte gewerbliche Aufbauten.

Für Fahrzeuge mit regelmäßigem Einsatz im Gelände, auf Baustellen, im Forstbetrieb oder im Winterdienst wird eine halbjährliche Sichtkontrolle des Unterbodens und der Hohlraumkonservierung empfohlen.

Diese Empfehlung begründet keine zusätzliche Wartungs- oder Nachweispflicht. Ihre Nichtbefolgung führt nicht zum Verlust der Fahrzeuggarantie.

17. Allgemeine Garantieausschlüsse

Nicht von der Garantie umfasst sind Schäden durch Unfall oder sonstige unmittelbare äußere mechanische Einwirkungen, mut- oder böswillige Beschädigung, Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unbefugten Gebrauch, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion, Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe, Einwirkungen durch Kernenergie, ungeeignete Kraft-, Schmier- oder Betriebsstoffe, Nichtbeachtung eindeutiger Warnanzeigen, Sicherheitswarnungen oder Betriebsanweisungen, Weiterbetrieb eines erkennbar nicht verkehrs- oder funktionssicheren Fahrzeugs, eine Nutzung außerhalb der in der Betriebsanleitung oder in verbindlichen technischen Vorgaben festgelegten Einsatzgrenzen sowie Reparaturen, Veränderungen oder Eingriffe, die den geltend gemachten Garantieschaden verursacht oder mitverursacht haben.

Ein Garantieausschluss greift nur, soweit der geltend gemachte Garantieschaden auf den jeweiligen Ausschlussgrund zurückzuführen ist. Nicht betroffene Schadensursachen bleiben von der Garantie unberührt.

18. Geltendmachung eines Garantieanspruchs

Ein erkennbarer Garantieschaden ist unverzüglich zu melden.

Der Verbraucher hat sich zur Meldung, Prüfung und technischen Abwicklung eines Garantieanspruchs grundsätzlich an den Verkäufer oder an einen von IndiMO für die Garantieabwicklung freigegebenen Handels- oder Servicepartner zu wenden.

Der Verkäufer oder der freigegebene Handels- oder Servicepartner nimmt die Schadenmeldung entgegen, prüft das Fahrzeug und übermittelt die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen an IndiMO.

IndiMO ist nicht Verkäufer und nicht Vertragspartner des Kaufvertrags. Der Verkäufer oder der mit der Abwicklung beauftragte Handels- oder Servicepartner ist seinerseits nicht Garantiegeber. Über das Bestehen und den Umfang des Garantieanspruchs sowie über den Reparaturweg entscheidet ausschließlich IndiMO als Garantiegeber.

Der Verbraucher muss das Fahrzeug zur Prüfung bereitstellen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitteilen, soweit erforderlich die Zulassungsbescheinigung vorlegen, vorhandene Wartungs- und Reparaturnachweise bereitstellen und zumutbare Maßnahmen treffen, um eine Ausweitung des Schadens zu vermeiden.

Vor Beginn einer Garantiereparatur ist grundsätzlich die Freigabe von IndiMO (Garantiegeber) einzuholen.

Ohne vorherige Freigabe veranlasste Reparaturen werden nur übernommen, wenn eine sofortige Reparatur erforderlich war, um eine konkrete Gefahr für Personen und / oder Sachen oder einen wesentlichen Folgeschaden am Fahrzeug abzuwenden, und IndiMO hierüber unverzüglich informiert wurde.

Eine verspätete Meldung des Garantieschadens führt nicht zum Verlust des Garantieanspruchs. Die Garantieleistung kann nur insoweit eingeschränkt werden, als die verspätete Meldung die Feststellung des Garantieschadens oder seiner Ursache wesentlich erschwert oder zu einer Vergrößerung des Garantieschadens geführt hat.

Ist eine Meldung oder Abwicklung über den Verkäufer oder einen von IndiMO freigegebenen Handels- oder Servicepartner nicht möglich oder dem Verbraucher nicht zumutbar, kann sich der Verbraucher unter den in Ziffer 1 genannten Kontaktdaten unmittelbar an IndiMO wenden. IndiMO sorgt in diesem Fall für die weitere Prüfung und Abwicklung des Garantieanspruchs und benennt dem Verbraucher den hierfür zuständigen Ansprechpartner.

19. Nicht gedeckte Kosten

Nicht von dieser Fahrzeuggarantie umfasst sind, soweit diese Garantiebedingungen nichts Abweichendes vorsehen, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Verdienstausschlag, Übernachtungs- und Reisekosten, Abstell- und Standgebühren, Abschlepp- und Bergungskosten, Luftfracht-, Express-, Zoll- und Importkosten sowie mittelbare Vermögensschäden.

Ebenfalls nicht umfasst sind Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn kein gedeckter Garantieschaden festgestellt wird, sowie Betriebs- und Verbrauchsmittel, sofern ihr Ersatz nicht technisch zwingender Bestandteil einer nach diesen Garantiebedingungen gedeckten Garantiereparatur ist.

Diese Fahrzeuggarantie umfasst keine Mobilitätsleistungen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs oder auf die Erstattung von Mietwagenkosten, Nutzungsausfall sowie Abschlepp- und Bergungskosten.

Soweit IndiMO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderliche Transportkosten zur Durchführung der Nacherfüllung im Rahmen der Sachmängelhaftung zu tragen hat, bleiben diese hiervon unberührt. Sonstige gesetzlich zwingende Ansprüche des Verbrauchers bleiben ebenfalls unberührt.

20. Datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Fahrzeuggarantie ist die IndiMO.

IndiMO verarbeitet personenbezogene und fahrzeugbezogene Daten, soweit dies zur Prüfung, Durchführung und Abwicklung von Garantieansprüchen erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Name und Kontaktdaten des Käufers, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Zulassungsdaten, Kilometerstand, Wartungs- und Reparaturdaten, Fehlerdiagnosen, Fotos sowie technische Messwerte.

Soweit dies für die Prüfung, Durchführung oder Abwicklung eines Garantieanspruchs erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, können die Daten an den verkaufenden Händler, von IndiMO freigegebene Handels- und Servicepartner, beteiligte Werkstätten, technische Dienstleister,

Ersatzteillieferanten, Fahrzeughersteller und sonstige an der Garantieabwicklung beteiligte Empfänger übermittelt werden.

Die Einzelheiten der Datenverarbeitung, insbesondere die Rechtsgrundlagen, die Speicherdauer, die Rechte der betroffenen Personen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen zur Garantieabwicklung.

Diese werden dem Verbraucher bei Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt und sind unter

<https://www.indimo.eu/info/privatsphaere-und-datenschutz.html> abrufbar.

21. Maßgebliche Fassung und Versionierung

Diese Garantiebedingungen gelten für Fahrzeuge, deren Garantie gemäß Ziffer 4 am oder nach dem 27.09.2026 beginnt.

Für die jeweilige Garantie gilt die Fassung der Garantiebedingungen, die bei Beginn der Garantie in Kraft war.

Spätere Änderungen gelten nicht rückwirkend zulasten des Garantienehmers.

22. Abschließende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.